

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1873

44 (1.11.1873)

Badische Schulzeitung.

Organ des badischen Volksschullehrervereins.

N^o 44.

Samstag, den 1. November

1873.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Heidelberg 30 fr.; durch die Post bezogen 43 fr. — Inserate werden zu 3 fr. die gespaltene Zeile berechnet.

Was hat der Lehrer zu thun, um in seinen Schülern Ordnungssinn zu wecken und zu pflegen?

(Zur Preissbewerbung.)

Motto:

„Ordnung lerne, übe sie;
Ordnung spart die Zeit und Mühe.“

E i n l e i t u n g.

Ordnung ist die Seele in allen Dingen. Ohne Ordnung kann Nichts bestehen. Das große Buch der Natur bestätigt diese Wahrheit auf jeder Seite. Ordnung greift nach allen Richtungen so tief in alle Verhältnisse des menschlichen Lebens, daß ohne sie in der That alle Harmonie aus diesem verschwinden würde. Ja, sie ist ein Hauptmittel zu einem zufriedenen und glücklichen Leben und mithin werth, daß man ihr, besonders bei dem so wichtigen Geschäfte der Erziehung, die größte Aufmerksamkeit schenkt.

§. 1.

Vom Ordnungssinn; Begriff desselben.

Ordnung ist ein zusammengesetztes Wort und heißt so viel als „Sinn für Ordnung“. Unter Sinn versteht man überhaupt die Fähigkeit zu empfinden. Wir empfinden außer uns und in uns, daher ein äußerer und innerer Sinn. Der äußere Sinn als Vermittler der Außenwelt überträgt die äußern Erscheinungen der Natur und der Menschheit der Seele. Er ist Beweger der Seelenkräfte. „Wo er an und einschlägt, sagt Niederer, da sprüht der Geist Funken.“ Bekanntlich sind die fünf Sinne die Werkzeuge des äußern Sinnes. — Der innere Sinn als Anlage wird im Menschen geboren. Man versteht darunter das Empfänglichkeitsvermögen für den Bildungsstoff des Lebens und der Dinge. Er ist einem jeden zugetheilt in einem größern oder geringern Maße, daher auch der Entwicklung und Bildung in einem höhern oder niedern Grade fähig. Je nach der ihm gebotenen Nahrung und der Richtung, die

man ihm gibt, pflegt er in schönen und häßlichen Gestalten aufzutreten, in Folge dessen er auch die verschiedensten Begriffe bezeichnet. *)

Ordnung besteht ihrem Wesen nach darin, daß Alles zur rechten Zeit, am rechten Orte, im rechten Maße und in der rechten Art und Weise geschieht. Wessen Sinn nun nach dieser Seite hin geweckt und gepflegt worden, von dem sagt man: er habe Ordnungssinn.

§. 2.

I. Von der Weckung des Ordnungssinnes.

Den ersten Theil der Frage: Wie wird der Ordnungssinn der Schüler geweckt? beantworten wir kurz dahin:

1. durch das gute Beispiel des Lehrers, und
2. durch festgesetzte Regeln und Vorschriften, wie sich die Schüler zu verhalten haben.

Betrachten wir diese beiden Punkte etwas näher.

Es ist gewiß wahr und leider nur zu wenig erkannt, daß bei der Erziehung und Bildung des Menschen außerordentlich viel auf die Persönlichkeit des Erziehers ankommt. Wie sich der Erzieher in seinem ganzen Wesen und Benehmen, in all seinem Thun und Lassen zeigt, das macht auf die Jugend einen solchen Eindruck, daß die Kinder sich entweder wunderbar, sie wissen selbst nicht wie, zu ihm hingezogen fühlen, und ihm zu lieb Alles thun — oder daß sie von ihm abgestoßen werden, und wie gut er es auch meint, und wie sehr er sich's auch angelegen sein läßt, dennoch all sein Wirken fruchtlos ist und bleibt.

Um Ordnungssinn zu wecken, gilt daher als Hauptbedingung, daß vor Allem der Lehrer selbst in jeder Hinsicht als ein ordnungsliebender Mann erfunden werde, und daß er überall und in Allem seinen Schülern als ein Muster der Ordnung und der Pünktlichkeit voranleuchte.

*) Natur-, Kunst-, Hoch-, Scharf-, Froh-, Tief- und Kalt-, dann Eigen-, Leicht-, Schwach-, Trüb-, Wahr-, Nied- und Stumpf-sinn etc.

§. 3.

Fortsetzung.

Die festgesetzten Regeln und Vorschriften anlangend, wie sich die Schüler ordnungsmäßig zu verhalten haben, so erstrecken sich dieselben auf die innern und äußern Verhältnisse der Schule. (Siehe Schulverordnungsbl. vom Jahrg. 1869 Nr. VI S. 83).

Ordnung muß herrschen:

1. im Raum, d. h. in dem Schullokale und zwar:
 - a) hinsichtlich der Reinlichkeit,
 - b) der Schulgeräthe,
 - c) der bestimmten Plätze der Schüler und ihrer Effecten,
 - d) des Kommens und Gehens,
 - e) des Verhaltens beim Eintritt des Lehrers, der Vorgesetzten und der Fremden.
2. in der Zeit und zwar:
 - a) Pünktlichkeit des Lehrers und der Schüler im Kommen und Gehen,
 - b) Pünktlichkeit in der festgesetzten Schulzeit,
 - c) " " " " " Einhaltung des Stundenplans.
3. in der Thätigkeit der Schüler:
 - a) Jeder treibe nur das, was seiner Klasse zur Aufgabe gemacht ist.
 - b) Jede Aufgabe werde möglichst vollständig, genau und mit dem gehörigen Fleiße ausgearbeitet: keine werde unvollendet bei Seite gelegt und keine zweite zur Hand genommen, bis die erste vollendet ist.
 - c) Die Thätigkeit der Schüler werde womöglich nach dem Takte geregelt.
 - d) Pünktlichkeit im Fertigen der Hausaufgaben.
4. im Reden und Antworten:
 - a) Jeder Schüler rede und antworte nur, wann er gefragt wird.
 - b) Gegenseitiges Einflüstern, Plaudern, ungefragt laut Reden und Lachen ist nicht gestattet.
 - c) Alle Reden und Antworten müssen laut, in reiner und fließender Sprache und in vollständigen Sätzen gegeben werden.
 - d) Die Kinder müssen stets zum Reden der Wahrheit angehalten werden.
5. im Betragen der Schüler außerhalb der Schule:
 - a) auf dem Schulwege, b) auf der Straße, c) in der Kirche, d) in fremden Häusern, e) im Freien und f) beim Spiele.

§. 4.

Ordnung und Sittlichkeit in Wechselwirkung.

Aus dem Bisherigen geht nun klar hervor, daß der Sinn für Ordnung tief in das Gebiet der Sittlichkeit eingreift. Viele sittlichen Tugenden haben an ihm einen ge-

wichtigen Halt- und Stützpunkt und werden durch ihn wesentlich gefördert; umgekehrt stehen ihm aber auch diese nicht minder vortheilhaft zur Seite, so daß also eine gegenseitige Wechselwirkung nicht zu verkennen ist. Wir heben besonders hervor:

1. Den Gehorsam, das Fundament aller Ordnung und Disciplin. Die Schüler müssen angehalten und gewöhnt werden, schnell, pünktlich, willig und mit Freuden zu gehorchen.
2. Die Reinlichkeit. Die Kinder müssen und sollen in der Schule an Körper und Kleidung stets rein erscheinen. Auch Bücher und Schreibhefte müssen rein und sauber gehalten werden. (Sie sind der Spiegel der Schule.)
3. Die Verträglichkeit und Dienstfertigkeit der Schüler gegen einander.
4. Die Freundlichkeit, Höflichkeit und Bescheidenheit gegen Vorgesetzte, Lehrer, Geistliche und Fremde. (In der Regel predigen die Kinder durch ihr Betragen außerhalb der Schule, was sie innerhalb derselben gelernt.)
5. Ueberhaupt Anstand und Sitte, Ehrfurcht vor Gott und den Heiligen.

§. 5.

II. Von der Pflege des Ordnungssinnes.

Gehen wir nun über zur Lösung des zweiten Theils der Frage: Wie wird der Ordnungssinn der Schüler gepflegt?

Wenn man das Gute ernstlich will, so muß man auch die rechten Mittel wollen und ergreifen, um es zu erlangen, und wenn man die rechten Mittel hat, so hängt Alles wieder davon ab, ob man sie auch richtig anwendet. Nebst dem guten Beispiele des Lehrers sind zur Pflege des Ordnungssinnes Zucht und Unterricht die beiden Universalmittel. Jene hat vorherrschend in der Gewöhnung und dieser in der Belehrung aufzutreten. Belohnungen und Bestrafungen sind dann endlich die Reizmittel, vermöge welcher die Schüler auf dem Wege des Guten erhalten und gestärkt werden. Betrachten wir Eines nach dem Andern.

§. 6.

1. Von der Gewöhnung.

Bekanntlich vergessen die Kinder leicht die Vorschriften und Ermahnungen, nach denen sie sich benehmen sollen. Man muß sie deshalb anhalten, das, was einmal geschehen muß, so lange zu thun, bis es ihnen zur Gewohnheit geworden ist. Hiemit ist eine Wahrheit ausgesprochen, von der man sich fast täglich überzeugen kann. Von Kindern kann man nicht verlangen, daß sie das Gute thun und das Böse lassen aus selbst eigener Erkenntniß und Einsicht, aus selbst eigenem Trieb. Auf dieser Stufe geistiger Ausbildung

siehen sie nicht, und zuwarten, bis sie diese etwa erreicht, wäre in der That eine sehr gefährliche Erziehungsweise. Eine weise Erziehung fordert vielmehr, daß die Kinder schon frühzeitig, ehe sie sich selbst noch recht bewußt sind, zur Ordnung angehalten werden. Kommen sie dann später zum Selbstbewußtsein, so sind sie bereits schon theilweise an's Rechte gewöhnt, und wenn sie auch vermöge jugendlichen Leichtsinnes und der Flatterhaftigkeit von dem, was sie thun sollen, wieder abweichen, daß sie gleichsam dazu getrieben und genöthigt werden müssen, so ist das beste Mittel hiefür wieder die Gewöhnung. Gewöhnung erzeugt die Gewohnheit im Handeln. Welche Macht die Gewohnheit über den Menschen ausübt, brüdt das alte Sprichwort aus: „Gewohnheit wird zur zweiten Natur“, oder: „Gewohnheit ist ein eisernes Hemd.“

(Schluß folgt).

Lieber, junger Amtsbruder!

Da ich heute recht gut aufgelegt bin, so will ich mich daran machen, Ihnen meine Ansichten rücksichtlich der Behandlung der Realien in der Volksschule mitzutheilen. „Gemeinnützige Gegenstände“ hieß man die Realien ehemals und eine Menge Autoren hatten es auf sich genommen, das „Nothwendigste“ und „Nützlichste“ aus der Naturgeschichte, Geographie und Physik oft im säuern Schweiße des Angesichtes aus andern Autoren herauszuziehen und das Herausgezogene säuberlich in Katechismusform auf den Büchermarkt zu bringen. Der Inhalt dieser fabrizirten Bücher sollte den Geist der Schüler mit Wissen bereichern! Daß da aber lediglich gelehrt oder nachgeschwätzt wurde, was nachgeschwätzt worden war, können Sie sich leicht vorstellen! Ebenso leicht werden Sie begreifen, daß bei solchem Verfahren die Schüler aus diesen Unterrichtszweigen keinen Nutzen für's praktische Leben erreichen konnten. Denn der Unterricht im „Gemeinnützigen“ bildete weiter Nichts, als eine Prægravation des Gedächtnisses der Schüler und das Auswendiggelernte verschwand aus dem überladenen Gedankenschreine in kürzester Frist wie Butter an der Sonne! Aber was für Zeug wurde erst gelehrt und gelernt! Da hatte ein glücklicher Professor eines Tages an einem Kiesel im Bache einige Sandkörner festkleben gesehen. Flugs wurde gelehrt: „Die Steine vergrößern sich durch Ansehen von Außen!“ Die Tropfsteine lieferten den Beweis natürlich noch augenfälliger! In der Physik entstand der Blix, „wenn sich zwei Wolken aneinander rieben!“ Der Reif war stets „gestroener Thau!“ Zum „Gemeinnützigen“ gehörten auch die Rettungsversuche bei Scheintodten, Ertrunkenen, Erfrorenen, Ersticken, Erhängten &c., und an keiner Prüfung wurde versäumt, die kleinen und großen (Sonntagschüler) Chirurgen darüber abzufragen, welche Mittel man zu ergreifen hätte, die Verunglückten wieder in's Leben zurückzurufen. Um meinem Delane in

Fr. .d. .gen den Beweis zu liefern, daß das Betreiben der Chirurgie für die leichtlebige Jugend keinen Werth habe, fragte ich einen 6'langen Sonntagschüler an der Prüfung in Randegg — natürlich war er kein Lumen —: „Was machst du, wenn du am 24. Juni einen Erfrorenen findest?“ „Ich deck' ihn zu mit Schnee.“ „'s hat am 24. Juni keinen Schnee.“ „Leg' ich ihn ins kalt Wasser.“ „'s Wasser ist am 24. Juni warm.“ Nun war ich mit dem Chirurgen zu Ende mit der eingezeichneten Weisheit! Die Mitschüler hatten sich allerdings Gewalt angethan, um das Lachen zu unterdrücken, aber das Gefäch wuchs und beschämt setzte sich der lange Bengel nieder. Das Rettungsverfahren bei Scheintodten ist aus der Schule verschwunden und die Schüler sind, Gottlob nunmehr mit der Chirurgie verschont, ohne daß bis jetzt verspürt worden wäre, daß seit der Verbannung des Rettungsverfahrens aus den Volksschulen weniger Verunglückte gerettet würden, als in jener Zeit. In der Naturgeschichte war es in jener Zeitperiode Vorschrift, daß mindestens eine Giftpflanzentabelle, auf welcher auch die giftigen Pilze ein bescheidenes Plätzchen gefunden hatten, sich an der Schulwand befände. Durch diese Abbildungen sollten die Schüler die Giftpflanzen und Giftpilze kennen lernen. Diese Giftpflanzentabelle wurde für mich die rechte Veranlassung, daß ich später der Anwendung von Abbildungen beim Unterrichte keinen erheblichen Werth beilegte; denn, wenn ich im reifern Alter beim Botanisiren eine Giftpflanze fand, so war nie die gesehenhabende Abbildung Ursache, daß ich sie erkannte, sondern Kottels Taschenbuch der deutschen Flora, das ich regelmäßig mitführte und darin nachschlug. Sehen Sie, junger Freund! wie's vor etwa dreißig Jahren mit dem „Gemeinnützigen“ gehalten worden ist, so darf es heute nimmer betrieben werden, wenn wir unsere Schüler lieben! Wir haben die Pflicht, ihnen für's Leben etwas Nutzbringendes mitzugeben, welches sie dann gelegentlich zu ihrem Vortheile verwerthen können. Die Naturgeschichte ist am besten angethan, ohne großen Aufwand von Mitteln nutzbringend gelehrt werden zu können; denn da führen wir den Schülern Pflanzen, Thiere und Gesteine in Natura vor, und entwickeln durch richtig gestellte Fragen die Begriffe. Die Anschauung, die sinnliche Anschauung, muß die Grundlage jedes Elementarunterrichts bilden! Die Begriffsentwicklung bei der Geographie hat ebenfalls auf Spaziergängen im Freien zu geschehen, wenn der Unterricht mehr als vorübergehendes Lippenwerk sein soll. Wenn dann die Begriffe: Hügel, Berg, Thal, Ebene, Quelle, Bach, Fluß, See &c. entwickelt sind, so construirt man eine Abbildung der Schulstube, des Schulhauses mit nächster Umgebung, des Dorfes, der Stadt, des Bezirks — von der Vogelperspektive und bringe auf diese Art und Weise den Schülern den Begriff einer Landkarte bei. Bei der Naturlehre oder Physik hat der Lehrer schon einen schwerern Stand, Begriffe zu entwickeln; denn es fehlen ihm meistens die Mittel zum Experimentiren. Das Bild einer Maschine sieht ganz anders aus als die Maschine selbst! Als ich die erste Dreschmaschine sah, stand ich ganz verdukt davor, weil ich mir eine Dreschmaschine nicht ohne

Ziegel vorstellen konnte, die aber fehlten gänzlich, die so einfach construirte Maschine wurde vom Wasser getrieben, arbeitete aber so leise, daß man auf zehn Schritte Entfernung nicht das geringste von ihr hörte. Beim Unterricht in der Physik wird auch heute noch Vieles bloß auswendig gelernt, da die Gemeinden kein Geld zur Anschaffung von Maschinchen und Apparaten zc. ausgeben mögen und ohne sinnliche Anschauung, ohne daß den Schülern das Zulernende ad oculos demonstrirt werden kann, hat der Unterricht in der Physik auch nicht den leisesten Nutzen. Das muß aber der Lehrer dem Ortsschulrath an's Herz legen! Eine einmalige Anschaffung der zum physikalischen Unterrichte nöthigen Maschinchen und Apparate macht sicher keine Gemeinde zahlungsunfähig, und wenn man bedenkt, welch' großer Nutzen der geistbildende Unterricht gerade in der Physik den Schülern bringt, so wundert man sich nur, daß nicht längst von Oben befohlen wurde, daß für die Volksschulen des Landes diese und diese Maschinchen und Apparate zur Ertheilung des Unterrichtes in der Physik von den Gemeinden beschafft werden müssen. Wenn nicht commandirt wird, so geht's nicht! Auch die Chemie sollte für den Landwirth oder Bürger kein verschleiertes Bild von Sais sein! Allein man hat uns Lehrer im Seminare über die Chemie wenig oder gar Nichts mitgetheilt, und so werden wir uns begnügen müssen, die einfachsten chemischen Prozesse in der Natur unsern Zöglingen begreiflich zu machen! Also, lieber, junger Freund! bei allen Unterrichtsfächern die sinnliche Anschauung zu Grunde gelegt, wenn die Schüler ein richtiges Bild in und aus ihrem Geiste von dem zu erlernenden Gegenstande erhalten sollen! Was man so vielfältig Anschauungsunterricht getauft hat, ist meistens ein lediglich „eingebäutes“ oder „eingebäutes“ Geplauder, bei welchem in der Regel Kopf und Herz gleich leer bleiben!

Herzlichster Gruß und Handschlag von

Ihrem
alten Amtsbruder.

Schulgeld-Rechnungen.

24. Die Schule zu Te. Amts Te. zählt im laufenden Jahre 190 Schüler. Das Schulgeld beläuft sich bei fl. 1. 12 auf 228 fl. Die 190 Kinder vertheilen sich auf 94 Familien und besuchen

94 Schüler als erste, 51 als zweite, 31 als dritte, 11 als vierte, 3 als fünfte Kinder die Schule.

Nach der Denkschrift Sr. Oberschulraths wäre der künftige Schulgeldbetrag:

a. 94 erste à fl. 1. 30	fl. 141. —
b. 93 2te, 3te, 4te à 45 fr.	fl. 69. 45
c. 3 fünfte	— —

Summa fl. 210. 45

mithin ein Schulgeldverlust von fl. 17. 15.

25. Die Schule zu Zshfn. Amts Brtn. besuchen zur Zeit 240 Schüler zu 1 fl. 12 Schulgeld = fl. 288. —

Nach dem neuen Modus:

126 erste Kinder	= fl. 189. —
111 zweite bis vierte Kinder	= fl. 83. 15
3 fünfte	— —

240

fl. 272. 15

Verlust fl. 15. 45

26. Nach dem pro 1873/74 aufgestellten Schulgeldverzeichnis besuchen die Schule M. Amts S. 189 Kinder, von welchen das jährliche Schulgeld à fl. 1. 12 = fl. 226. 48 beträgt.

Nach der in Vorschlag gebrachten sogenannten Aufbesserung würde dasselbe betragen:

a. 46 Kinder à fl. 1. 30	fl. 69. —
b. 31 × 2 Kinder à 45 fr.	fl. 45. 30
c. 15 × 3 „ à 45 fr.	fl. 33. 45
d. 4 × 4 „ à 45 fr.	fl. 12. —
e. 4 × 5 „	— —

zusammen fl. 161. 15

Mithin würde die beantragte Besserstellung fl. 65. 33 zum Nachtheile der Schulstelle betragen.

27. Die Schule zu N. Amts S. wird gegenwärtig von 96 Sch. besucht. Das Schulgeld beträgt bei fl. 1. 12 = fl. 115. 12. Diese Schulkinder vertheilen sich auf 52 Familien und zwar: 25 erste, 14 zweite, 10 dritte, 2 vierte und 1 fünfte.

Nach der Denkschrift wäre der Schulgeldbetrag

a. 25 erste	à fl. 1. 30 = fl. 37. 30
b. 66 2te, 3te u. 4te	à 45 fr. = fl. 49. 30
c. 1 fünfte	— —

Summa fl. 87. —

mithin ein Schulgeldverlust von fl. 28. 12.

28. Die Schüler zu L. Amts G. gehören 47 Familien an.

Hievon gehören also zur 1. Klasse 47 à fl. 1. 30 = fl. 70. 30

2., 3., 4. 51 à 45 fr. = fl. 38. 15

5. — —

Summa fl. 108. 45

Das bisherige Schulgeld betrug bei 103 Schülern à fl. 1. 12 fl. 123. 36; mithin würde sich ein Verlust von fl. 15. 51 ergeben.

29. Die Schule zu F. Amts S. zählt gegenwärtig 90 Schüler von diesen à fl. 1. 12 = fl. 108. —

Es besuchen die Schule:

a. als erste Kinder 41	à fl. 1. 30 = fl. 61. 30
b. als 2te bis 4te 48	à 45 fr. = fl. 36. —
c. fünfte	1

90 fl.

Summa fl. 97. 30

Verlust fl. 10. 30

30. In D. besuchen 668 Schüler die Volksschule; jedes Kind zahlt fl. 1. 30, macht 1002 fl. Nach der Vorlage Großh. Oberschulrathes würde sich die Berechnung folgendermaßen herausstellen:

446 Schüler zahlen je fl. 1. 30 = fl. 669. —

117 „ als 2., 3. u. 4. Kind je 45 fr. = fl. 162. 45

5 „ als 5tes oder weitere Kinder — —

fl. 831. 45

Es würden also die Lehrer weniger beziehen 170 fl. 45 fr.

31. Die Schule zu B. Bezirks B. wird zur Zeit von 226 Kindern besucht, von denen jedes fl. 1. 30 Schulgeld bezahlt, also zusammen fl. 339. Darunter sind 151 erste Kinder und 75 zweite, dritte und vierte. Nach der neuen Regulirung würde also das Schulgeld betragen:

151 × fl. 1. 30 = fl. 226. 30

75 × 45 fr. = fl. 56. 15

fl. 282. 45

Verlust fl. 57. 15

32. Die Stadtgemeinde R. zählt s. Z. 224 schulpflichtige Kinder; das Schulgeld beträgt fl. 1. 30, also in Summa fl. 336. —

Nach dem Regierungs-Vorschlag trafe es für 78

Schüler der ersten Art zu zahlen fl. 117. —

für 146 der weitem Arten fl. 109. 30

im Ganzen fl. 226. 30

Unterschied fl. 109. 30

Bei einer Erhöhung auf 2 fl. ergibt sich ein Unterschied von 34 fl. Verlust; bei 2 fl. 30 fr. Schulgeld ein solcher von 41 fl. Gewinn, als nach dem bisherigen Verfahren. Der Schluß ist nun leicht zu ziehen.

33. Die ev. Volksschule Eppingen zählt 394 Schüler, welche sich auf 240 Familien vertheilen und zwar 240 erste, 75 zweite, 56 dritte, 15 vierte und 2 fünfte. Das seitherige Schulgeld beträgt für 394 Schüler à fl. 1. 30 fl. 591. —

Das künftige würde abwerfen:

a. 240 erste	à fl. 1. 30	fl. 360. —
b. 146 2te, 3te u. 4te	à 45 fr.	fl. 109. 30
c. 2 fünfte	—	—
		<u>fl. 469. 30</u>
	mithin weniger	fl. 120. 80

34. Die Schule M. Kreis Konstanz zählt gegenwärtig 350 Schüler. Das Schulgeld beträgt à fl. 1. 30 = fl. 525. Die Schüler vertheilert sich auf folgende Weise:

a. 216 erste Kinder	à fl. 1. 30	= fl. 324. —
b. 133 2te, 3te u. 4te Kinder	à 45 fr.	= fl. 99. 45
c. 1 fünftes Kind	—	—
		<u>Summa fl. 423. 45</u>
	also Verlust =	fl. 101. 15.

35. Die Schule zu Steinmauern Amts Rastatt zählt 314 Schüler zu fl. 1. 12 Schulgeld per Kind = fl. 376. 48

Nach der neuen Rechnung:

158 erste Schulkinder	= fl. 237. —
155 zweite bis vierte	= fl. 116. 15
1 fünftes Schulkind	—
<u>314</u>	<u>fl. 353. 15</u>
	Verlust = fl. 23. 33

36. Schule Großweier Amts Achern. 125 Schüler zu 1 fl. 12 fr. Schulgeld = fl. 150. —

Künftig:

60 erste Schüler	= fl. 90. —
65 2te bis 4te Schüler	= fl. 48. 45
	<u>fl. 138. 45</u>
	Verlust fl. 11. 15

37. Die Schule zu U. Bthl. Amts B. wird zur Zeit von 286 Sch. besucht. Dieselben vertheilen sich auf 154 Familien, darunter 1 mit 5 Sch. Das Schulg. von 286 Sch. beträgt zu fl. 1. 12 seither fl. 343. 12 Das projectirte würde aber folgendes ergeben:

1. von 154 Schülern à fl. 1. 30	= fl. 231. —
2. von 131 „ à 45 fr.	= fl. 98. 15
3. von 1 Sch.	—
	<u>fl. 329. 15</u>
	somit Verlust fl. 13. 57

38. Die Schule zu D. Bthl. Amts Bthl. zählt dermalen 358 Sch., vertheilt auf 194 Familien, darunter 1 mit 5 und 1 mit 6 Schülern. Das seith. Schulgeld berechnete sich zu fl. 1. 12 pr. Kind auf fl. 429. 36 Künftig würde das Ergebnis sein:

194 Schüler à fl. 1. 30	= fl. 291. —
161 „ à 45 fr.	= fl. 120. 45
2 5ter u. 1 6ter	—
	<u>fl. 411. 45</u>
	somit Verlust fl. 17. 51

Correspondenz aus Baden.

Aus dem Oberlande, 8. Okt. Um die Berechtigung der Forderungen, welche die Volksschullehrer an die Gesetzgebung stellen, darzuthun, möchte ich auf einige Einzelheiten hinweisen. Eine solche betrifft den Ausnahmezustand, in welchem sich die Volksschullehrer durch Verordnung allen anderen Angestellten gegenüber befinden. Die Besoldungsverhältnisse aller Staatsbediensteten sind so geordnet, daß mit dem eingetretenen Alter der Besoldungs-

bezug sich nach den gesetzlichen Bestimmungen erhöht, und ohne daß der Bezugsberechtigte weitere Schritte zu thun hätte, wird ihm die Besoldungserhöhung auch ausbezahlt. Wenn ein Hauptlehrer zehn Jahre definitiv angestellt und weitere fünf Jahre auf einer Stelle verblieben ist, so erhält er — wenn er noch keinen Gehalt von 600 fl. bezieht — eine Alterszulage von jährlich zwanzig Gulden, d. h. im ersten Jahre erhält er nach Abzug für die Wittwenkasse 16 fl. 30 fr., aber er muß auf einem Stempelbogen melden, daß er alterszulagefähig geworden ist. Nur der Schulmeister ist gehalten, eine solche Eingabe zu machen und gewissermaßen um das ihm Zugehörige zu bitten. Wendet er die Stelle, so fällt auch diese Alterszulage aus und er wartet wieder 5 Jahre auf — 16 fl. 30 fr. fürs erste Jahr. — Auf welche Kleinigkeiten der Bureaukratismus den Schulmeistern gegenüber verfallen ist, um da zu sparen, wo eigentlich Nichts zu sparen ist, bewies er ferner im Tarife der Diätensätze. Nach diesem kommen die Hauptlehrer in die VII. Klasse und erhalten, wenn sie amtlich be- oder gerufen werden, eine Tagesgebühr von 3 fl. Allein die Lehrer erhalten nur ein 1 fl. 30 fr. — ohne Unterschied der Ortsentfernung — wenn die Hälfte eines Bezirks zur amtlichen Konferenz zu erscheinen hat; die andere Hälfte wird alsdann eingeladen und erhält im Erscheinungsfalle selbstverständlich gar Nichts. Kommt ein Eingeladener nicht, so liefert er durch sein Ausbleiben lediglich den Beweis, daß er keinen Sinn für Weiterbildung und für das Interesse der Schule besitzt. Wieder nur die Schulmeister sind mit diesem Ausnahmezustand im Diätentarife beglückt! Erkrankt ein Unterlehrer, Schulverwalter oder Hilfslehrer, so wird er nach Verlauf von 4 Wochen auf die Strafe gesetzt, d. h. nach 4 Wochen hört der Gehaltsbezug auf. Ist nun der Betreffende arm, so fällt er der Heimathgemeinde zur Last, die ihn nachher so gut verpflegt, daß die Last bald aufhört. Wird ein Hauptlehrer krank, so bekommt er auf ein halbes Jahr einen Hilfslehrer auf Kosten des Pensions- und Hilfs-Fonds. Dauert die Krankheit länger als ein halbes Jahr, so bezahlt der Kranke Hauptlehrer seinen Hilfslehrer selber — es nagen dann zwei an Hungertuch einer magern Besoldung! — Muß ein anderer, mit höherer Besoldung als der Lehrer sie je empfängt, Angestellter im Erkrankungs-falle die Dienstaushilfe auch aus eigenen Mitteln bestreiten? Dieser Ausnahmezustand ist wieder nur für die Volksschullehrer eingerichtet. Und da wundert man sich noch, daß sich Niemand mehr diesem Fache zuwenden will?! Abgesehen davon, daß gesetzlich der Lehrer gar nicht Vorgesetzter des Ortschulraths werden kann, sondern der Bürgermeister auf dem Lande — wenn der Pfarrer nicht mitthut — in Schulsachen sein Präses ist! Die Schullehrerseminarien würden leer stehen, könnten die jungen Leute, die dieses Fach ergriffen, nicht in 6 Wochen ihrer Militärpflicht Genüge leisten! In solchen Ausnahmezuständen befinden sich im 19. Jahrhundert Badens Lehrer noch! (N. B. Vdsztg.)

Aus Baden, 30. Sept. „Nichts auf der Welt ist vollkommen.“ Es möge uns vergönnt sein, dies mit Be-

ziehung auf §. 2 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 15. März 1868 nachzuweisen. Dieser Absatz heißt: „Kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr 14. Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann „aus erheblichen Gründen“ die Entlassung bewilligt werden.“ Man hat wohl in unsern hohen Kammern nicht geahnt, wie dieser Paragraph ganz besonders für die Lehrer auf dem Lande, wohl aber auch für die Herren Kreis Schulräthe eine Quelle von Placereien wird. Da ist ein ganz entwickelter, aber sonst den Bedingungen des angezogenen Paragraphen entsprechender, zwischen dem 23. April und 1. Juli 1860 geborener Knabe, der wird aus der Schule entlassen. Auf der gleichen Bank sitzt der Sohn eines der einflussreichsten Bürger des Dorfes, der Bürgermeisterjohn, der Sohn des Ortschulrathsvorsitzenden, gleichzeitig mit dem obigen Mitschüler geboren, aber von Mutter Natur etwas stiefmütterlich ausgestattet. Nun wird von dem Vater alle Beredsamkeit und aller Einfluß aufgeboten, um den Lehrer zu bestimmen, den Sohn in der Entlassungsliste derart zu prädisiren, daß die Kreis Schulvisitation die Entlassung genehmige. Der betreffende Lehrer befindet sich nun zwischen Scylla und Charybdis. Entweder er willfahrt dem Drängen und verletzt dadurch seine Pflicht und es meldet sich sogleich noch ein ganzes Duzend noch schlechter begabter Schüler zur Entlassung — oder aber er widersteht voll edeln männlichen Pflichtgefühls dem Drängen und schafft sich dadurch auf lange Zeit Feinde, die im Stande sind, ihm seine Wirksamkeit recht sehr zu verbittern. Wir hören auf diese unsere Ausführung bereits die schnelle Erwiderung: „jeder Lehrer muß bei allen seinen Handlungen in erster Linie fragen: was verlangt meine Pflicht? und erst in zweiter Linie: welche Folgen wird es für mich persönlich haben, wenn ich gewissenhaft handle? Ein Lehrer darf keine Menschenfurcht kennen!“ Recht geantwortet! Aber es fragt sich eben doch: war es nothwendig, diese Schwierigkeiten für den Lehrer durch das Gesetz zu schaffen? Wäre es nicht besser gewesen, bei dem 23. April als Schulentlassungstermin für die Knaben stehen zu bleiben und jede Ausnahme auszuschließen? Wohl muß jeder öffentliche Diener Zumuthungen, die mit seinem Gewissen und seinem Rechtlichkeitsgefühl streiten, mannhaft entgegentreten, selbst auf die Gefahr hin, Feindseligkeiten dafür in den Kauf nehmen zu müssen. Wenn aber ein Gesetz Jahr aus Jahr ein den Lehrer in diese unangenehme Lage versetzt, so ist das doch etwas sehr Anderes. Man hat oft in solchem Fall keine andere Wahl, um die Dränger sich vom Hals zu schaffen, als die: man verweist sie an die Kreis Schulvisitation und diese kann nicht anders entscheiden, als nach dem Berichte des Ortschulrathes; so fällt die ganze Gehässigkeit auf den Lehrer zurück. Nun herrschen bei den einzelnen Herren Kreis Schulräthen verschiedene Ansichten darüber, was „erhebliche Gründe“ sind. In dem einen Kreis Schulvisitationbezirk gilt z. B. Armuth eines unehelich geborenen Schülers als ein erheblicher Grund, während in dem andern dieser Grund als durchaus nicht stichhaltig

verworfen wird. So hat sich eine gar verschiedene Praxis gebildet und tritt besonders da grell hervor, wenn das eine Dorf zu diesem Kreis Schulvisitationbezirk gehört, das Nachbardorf zu einem andern. Eine behördliche, ober Schulrathliche Erklärung, was man unter erheblichen Gründen auf diesem Gebiete zu verstehen habe, dürfte sonach sehr am Plage sein. Am allerbesten aber wäre es unseres Erachtens, wenn die Gesetzgebung auf Grund angestellter amtlicher Erhebungen den Absatz 3 des §. 2 des Schulgesetzes künftig wegsallen ließe. Der Absatz 2, die Entlassung der Mädchen betreffend, empfiehlt sich aus nahe liegenden Gründen sehr und hat noch nie Anlaß zu Bemängelungen gegeben. Wenn auch andere Stimmen aus der Lehrwelt sich über diesen, keineswegs geringfügigen Gegenstand vernehmen lassen, ist der Zweck gegenwärtiger Zeilen erreicht. Kein Baum fällt ja auf den ersten Streich. (Vab. Besz.)

Nachrichten.

Meersburg, 10. Okt. Zur Prüfung am hiesigen Seminar waren 59 Aspiranten erschienen, wovon 47 in den 1. Kurs aufgenommen wurden. Es befinden sich nun im 1. Kurs 53, im 2. Kurs 43 und im 3. Kurs 46 Zöglinge; der Gesamtstand ist also etwa der gleiche, wie vor. Jahr. Bemerkenswerth dürfte sein, daß dieses Jahr nur 60 gegen 86 Anmeldungen im vor. Jahre stattfanden. (B. Besz.)

— In der bayr. Rheinpfalz berechnen sich nach dem „Pf. Kurir“ im nächsten Jahr die Ausgaben für Schulaufsicht und Schulvisitationen auf 12,000 fl., nachdem für jede Schulinspektion als Bureauversum 50 fl. bewilligt und beschlossen wurde, als Diät für jede ordentliche und außerordentliche Prüfung statt wie bisher 3 fl. 6 fl. zu bewilligen. Der Landrath der Pfalz erklärte zu diesen Beschlüssen, daß er durch dieselben durchaus nicht sein Einverständnis mit der gegenwärtigen Einrichtung der Distriktschulinspektoren aussprechen wolle; er wiederhole vielmehr seine schon im Jahre 1871 kundgegebene Ansicht, daß die Schulinspektion aufhören solle, ein Nebenamt des geistlichen Berufes zu sein. Da nach den in der Pfalz bestehenden gesetzl. Bestimmungen der Berufung qualifizirter Laien zu dem Amte eines Distriktsinspektors nichts entgegensteht, so wird die Frage angeregt, ob es im Hinblick auf die satfam bekannten Gründe für Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht nicht angezeigt sei, dem Landrath der Pfalz bei seinem demnächst erfolgenden Zusammentritt die Frage zur Erwägung zu unterbreiten, ob den Anforderungen, welche die Gegenwart an die Schule stellt, nicht mehr entsprochen werden würde, wenn der bezeichnete Betrag von 12,000 fl. für die Aufstellung von sechs sachmännlich gebildeten Bezirkschulinspektoren, die ausschließlich ihrem Berufe zu leben und mit dem Kreisinspektor sämtliche Volksschulen in der Pfalz zu kontrolliren und zu beaufsichtigen hätte, verwendet würde?

— Der „Pf. Kur.“ schreibt aus Darmstadt, 10. Okt.: Heute begann unsere erste Kammer die viel erörterte

Verathung des Volksschul-Gesetzes. 26 Mitglieder waren erschienen, eine Seltenheit, darunter mehrere Standesherrn, die man seit Jahren nicht im Ständehaus gesehen. Die Herren haben auch „Commando“. Der Berichterstatter, Graf Görz, ein heißer, lutherischer Legitimist, hatte nicht übel Lust, die ganze Vorlage abzulehnen, denn ein Schulgesetz sei kein Bedürfnis und am wenigsten eins, das Communal Schulen zur entsetzlichen Regel mache. Hochwürden Mousfang, der Vertreter des Bischofs v. Ketteler, secundirte natürlich trefflich dabei und sprach von Raub, Verletzung des Rechts, der Freiheit und Staatsinteressen, weil — nun weil man die Confessionschulen beseitigen und dem Staat, nicht der Geistlichkeit die Leitung der Schule in die Hand geben will. Fürst Hsenburg von Offenbach, der jüngst katholisch geworden, bethenerte, die katholischen Casino's, Gesellenvereine und dgl. seien bloße Nothbehelfe gegenüber dem bösen Zeitgeiste, die Guten müßten unter sich zu bleiben suchen, dafür hätte man die katholischen Casino's gegründet, und was dergleichen Schwänke mehr sind. Der evang. Graf Erbach-Fürstenau erklärte mit den Simultan Schulen die Religion in Gefahr, die Kinder würden dann zu leicht streitig unter sich werden. Das waren die Gründe gegen ein Staat, Gemeinde, Kinder und Lehrer höher stellendes Schulgesetz. Die Minister Hofmann und v. Stark wiesen dagegen entschieden nach, wie die ganze Agitation gegen die Vorlage auf Commando der katholischen Geistlichkeit resp. des Mainzer Domcapitels erfolgt sei, und erinnerten die Kammer daran, daß bei Verwerfung des Gesetzes der Preis, den die Kammer dafür zu zahlen habe, leicht ein großer sein würde, denn die große Mehrzahl der Bewohner des Landes und die zweite Kammer habe sich mit ihren Forderungen sehr gemäßigt und werde im Falle der Ablehnung wohl mit anderem kommen. Die Herren wurden an die Geschichte der sibyllinischen Bücher erinnert, doch Alles half nichts. Der See wollte sein Opfer haben. Parität, confessionsloser Staat und Schule mit obligatorischem Religionsunterricht, alle diese ernstlichen Vorhalte waren vergebens. Mit 16 gegen 10 Stimmen (unter letzteren der Bruder des Großherzogs, Prinz Alexander) verwarf die 1. Kammer das Prinzip der Communal Schule. Damit fällt voraussichtlich das ganze, mühevoll aufgebaute Gesetz, wofür mehr als 300 Adressen mit wohl 30,000 „guten Unterschriften“ eingetreten sind, in dieser Kammer. Die andere Kammer wird aber von dem Prinzip der gemeinsamen Schule wohl nicht abgehen; andererseits werden die famosen 16 „Herren“ auch die folgenden liberalen Bestimmungen des Gesetzes streichen. Und dann? Dann muß es zu einem „Krach“ kommen in Hessen und zu der verfassungsmäßig angeordneten Durchstimmung der beiden Kammern über die Differenzpunkte. Sollte das Ministerium, was sehr unwahrscheinlich, diesen Weg nicht gehen wollen, so muß es selbst „gehen.“ Eine Kammerauflösung aber könnte die Sache nur verschärfen. Denn hinter diesem Schulgesetze steht das hessische Volk. So ist es.

Die zweite Kammer der hess. Ständeversammlung ist

auf den 3. November einberufen, und wie fest die Regierung auf Durchführung des Schulgesetzes rechnet, mag daraus ersehen werden, daß schon das Erforderniß zur Anstellung der durch die Schulreform nöthig werdenden Schulinspektoren ins Budget für 1874 aufgenommen ist.

— Die Besoldung der an den Volksschulen in Hamburg wirkenden Lehrer stellt sich von jetzt an folgendermaßen: 7 Hauptlehrer beziehen jeder 1200 Thlr., 6 Hauptlehrer 1000 Thlr. und 5 jeder 800 Thlr., sämmtlich außer einer Entschädigung von 200 Thlr. für Miethe und freie Wohnung; 2 erste Lehrer erhalten 800 Thlr., 38 festangestellte Lehrer 600 Thlr.; von nicht festangestellten erhalten 11 jeder 440 Thlr., 26 jeder 400, 26 andere 360, 11 jeder 320, 1 erhält 280 Thlr.

Berlin. Die Schul-Deputation hat dem Vernehmen nach folgende Gehalts-Scala als Entwurf zum Etat der Gemeindelehrer pro 1874 beim Magistrat vorgelegt. Nach derselben beträgt das Maximalgehalt 1000, und das Minimalgehalt 600 Thaler, das von letzteren in 9 Stufen ansteigt. Es sind nämlich 56 Stellen mit 600, 114 Stellen mit 650, 67 Stellen mit 700, 123 Stellen mit 750, 79 Stellen mit 800, 80 Stellen mit 850, 57 Stellen mit 900, 45 Stellen mit 950 und 24 Stellen mit 1000 Thlr. bedacht. Wenn dazu, wie ebenfalls bereits beim Magistrat beantragt ist, jeder Gemeindelehrer eine Servizzulage von 180 Thalern erhält, so dürften, schreibt die Volksztg., vorläufig die Wünsche dieser wichtigsten Berufsklasse erfüllt sein, besonders da in obiger Scala nicht nur das Minimalgehalt erhöht ist, sondern auch der Stein des Anstoßes seine Beseitigung gefunden hat, daß in dem bisherigen Etat fast die Hälfte aller Stellen mit dem Mittelgehalte von 600 Thaler dotirt war.

— In der Schweiz wird eine Revision der Verfassung vorbereitet und ist mit den desfallsigen Arbeiten eine Commission betraut. Dieselbe hat den Artikel 25 — Schulartikel — also gefaßt; Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten. Die Kantone sorgen für den Primarunterricht. Derselbe steht ausschließlich unter staatlicher Leitung. Er ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Er darf Personen, die einem geistlichen Orden angehören, nicht übertragen werden. Der Bund ist befugt, über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule Vorschriften zu erlassen.

Conferenz-Anzeigen.

Achern. Dienstag, den 4. Novbr., Nachmittags 2 Uhr im Saale zum Engel freie Conferenz. Tagesordnung: 1) Verlesung einer Quartalarbeit. Harbrecht. 2) Vortrag über das Wechselgeschäft. Stephan. Der Vorsitzende.

Haslach. Mittwoch, den 5. Novbr., Nachmittags 1 Uhr freie Conferenz in Haslach. Tagesordnung: Naturgeschichte, deren Behandlung in der Schule. Schloffer, Vors.

Im Verlage von Fr. Ackermann in Weinheim ist soeben erschienen:

J. Löser's
Praktisches Rechenbuch
für deutsche Schulen.

Nach dem Münz-, Maas- u. Gewichtssystem des deutschen Reiches
in stufenweiser Fortschreitung bearbeitet.
Erstes Heft. Dritte Auflage.

Rechenfibel

Preis geheftet 6 kr.

Der Herr Verfasser hat das erste Heft in dieser neuen Auflage als „Rechenfibel“ umgearbeitet, was wohl jedem Lehrer, der Anfänger zu unterrichten hat, sowie allen Eltern, die für die Bildung ihrer Kleinen besorgt sind, eine willkommene Gabe sein; und wird diese „Fibel“ in Schulen, sowie bei der häuslichen Erziehung, gewiß mit gutem Erfolge gebraucht werden.

Gleichzeitig empfehle ich die ebenfalls in Dritter Auflage erschienenen Hefte 2—5 (2. 3. à 6 kr. 4. 5. à 12 kr.) des Rechenbuches, welche allseitig bestens empfohlen und anerkannt sind, zur weiteren Einführung in den Schulen, zu welchem Zwecke den Herren Lehrern auf Wunsch gern Hest 1—5 zur Einsicht zu Diensten stehen.

Ebenso empfehle ich:

J. Löser's
Handbuch für den Lehrer.

Enth. Anleitung zur Behandlung des Rechenunterrichts.
Resultate zu den Aufgabenheften.

Preis geheftet 1 fl. 24 kr.

Dieses Handbuch ist den Herren Lehrern ganz besonders als unentbehrliches Hilfsbuch zu empfehlen, inwiefern als die Anschaffung desselben auf Antrag, von der Gemeinde übernommen wird.

Ferner erscheint in Kürze in meinem Verlage:

Das Kopfrechnen in den deutschen Schulen.

Methodisch-praktisches Handbuch für den Lehrer.

Nach der Münz-, Maas- und Gewichtsordnung des deutschen Reiches
bearbeitet von **J. Löser,**

Lehrer der Mathematik am Pro- und Realgymnasium zu Baden.

Da das Kopfrechnen in den Schulen als Eigenart behandelt und gefordert wird, so hat der Herr Verfasser dem Wunsche vieler Herren Kollegen nachkommend, in diesem „Handbuch“ eine große Sammlung von Aufgaben, sowie eine ausführliche Behandlung dieses Unterrichts gegeben.

Wie bereits seine Rechenhefte für Schüler und seine übrigen Werke nur Praktisches und Zweckmäßiges bieten, so darf auch dieses „Kopfrechnenbuch“ wohl mit Bestimmtheit als etwas Vorzügliches erwartet werden, weshalb schon jetzt besonders darauf aufmerksam gemacht wird.

Die Verlagsbuchhandlung.

Diensttausch = Antrag.

Eine kath. mit dem Organistendienst verbundene Schulstelle II. Klasse in schöner und fruchtbarer Lage am Bodensee mit ca. 600 fl. Einkommen wird gegen eine andere mit geringer Schülerzahl in milder Gegend zu vertauschen gesucht. Näheres bei Hauptlehrer Pfaff zu Radolfzell.

Redigirt von Hauptlehrer A. Hug in Mannheim.

Zeugnissbüchlein für Volksschulen.

Formulare zu Zeugnissen sämmtlicher 8 Schuljahre enthaltend, mit beigeodrucker Schulordnung, sind stets bei uns vorrätzig. Bei jeder Bestellung wird der betreffende Ortsname ohne Mehrberechnung auf den Titel gedruckt. Preis per Stück 2 kr.

Lauberbischofsheim, 29. Oktober 1873.

J. Lang's Buchhandlung.

Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh.

Zu beziehen durch die **C. Winter'sche** Univ.-Buchhandlung in Heidelberg:

Das
evangelische Concordienbuch,

enthaltend
die symbolischen Bücher der ev. luth. Kirche.

Beforgt von

J. T. Müller,

Dekan und l. Pfarrer zu Windsbach.

3 $\frac{1}{2}$ Bogen in breit Octav. 24 gr.

Wir besitzen von dem verdienstvollen Herausgeber des oben genannten Werkes eine theologisch-wissenschaftliche, dem lateinischen und deutschen Text enthaltende, vortreffliche Ausgabe der symbolischen Bücher der ev. luth. Kirche. Hier bietet uns derselbe Mann eine Ausgabe für die gebildeten Nichttheologen, nur mit deutschem Text, dagegen aber mit einer populären Einleitung versehen. Diese Einleitung handelt in einfacher und schöner Weise von der Bedeutung und dem Endzweck kirchlicher Bekenntnisschriften im allgemeinen und dann von den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche insbesondere.

Das Studium dieser Einleitung empfehlen wir allen denen, welche in unsrer kirchlich-bewegten Zeit sich ein Urtheil über die ernste und hochwichtige Frage bilden wollen, was von den Bekenntnissen und der Verpflichtung auf dieselben zu halten sei. Der Text der symbolischen Bücher ist in deutlichem, klarem Druck gegeben. Gute Register erleichtern den Gebrauch des Buches. Wir empfehlen die schöne und sorgfältige Ausgabe sehr, und glauben daß sie namentlich für strebsame Lehrer recht geeignet ist. (Christl. Schulbote aus Hessen.)

Die Loosziehung der Triberger Uhrenlotterie wird wegen
Eröffnung der Schwarzwaldbahn nicht am 30. Okt., sondern
am 1. Dezember d. J.
stattfinden.

Triberg, 20. Oktober 1873.

Großherzogl. Bezirksamt:
Salzer. Zitsch.

Es sind immer noch Loose — auf 10 Loose ein Freiloose —
von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Triberg, 27. Oktober 1873.

Bauerle, Hauptlehrer.

St. Blasien. Donnerstag, 6. Novbr. Nachmittags halb 2 Uhr, freie Konferenz im Schulhause zu St. Blasien. Tagesordnung: Naturgeschichtlicher Unterricht fürs 4. und 5. Schuljahr. Wahl eines Bezirks-Cassiers für den Pestalozziverein. Anbei werden die Mitglieder des Lehrervereines unsers Bezirkes in Kenntniß gesetzt, daß die Schulzeitung für sämmtl. Mitglieder vom Bibliothekar, Herrn Mayer in Häusern, jeweils bestellt wird — somit die Einzelbestellung zu unterbleiben hat. Die Beiträge für den Bezirke werden an obigem Tage erhoben.

Herrnrich, Vorsitzender.

Hierzu eine Beilage von der Verlagsbuchhandlung
G. D. Vadeker in Essen.

Druck und Verlag von **W. Biese** in Heidelberg.